



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen¹

Grundschule Oststeinbek
Helmut-Landt-Weg 1
22113 Oststeinbek

Stempel der Einrichtung

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Infektionskrankheiten können sich hier leicht ausbreiten. Daher enthält das Infektionsschutzgesetz Regelungen, die dem Schutz der Kinder und des Personals dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (Tabelle 1). Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung ausscheidet, auch ohne dass die Krankheit erkennbar ist. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen die „**Ausscheider**“ bestimmter Erreger nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung von Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen (Tabelle 2). Bei manchen schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt /- Ihre Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso sinnvoll ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen auch für Krankheiten zur Verfügung, die durch Tröpfchen



in der Atemluft übertragen / verursacht werden und durch allgemeine Hygienemaßnahmen nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Sonderfall Masern: Eltern müssen nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in den Kindergarten, Kindertagespflege oder Schule eine Immunität gegen Masern haben. Ungeimpfte können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. (Merkblatt zum Masernschutzgesetz über den QR-Code).



Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderarztpraxis oder an Ihr Gesundheitsamt. Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten und Impfungen erhalten Sie auch beim Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (<https://www.infektionsschutz.de/>).

Tabelle 1: Bei Erkrankung oder Krankheitsverdacht besteht ein **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten

• Bakterielle Ruhr (Shigellose) • Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • Cholera • Diphtherie • EHEC-Enteritis und HUS (<i>Enterohämorrhagische E. coli</i>) • <i>Haemophilus-influenzae</i>-Typ-b-Meningitis • Hepatitis A oder E • Keuchhusten (Pertussis/Parapertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall • Krätze (Skabies) • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten (z.B. Mpox/Affenpocken) • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber • Windpocken (Varizellen) • Infektiöser Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Diphtherie (<i>Corynebacterium</i> spp., Toxin bildend) • EHEC-Enteritis und HUS (Enterohämorrhagische <i>E. coli</i>)	• Typhus oder Paratyphus (<i>Salmonella</i> Typhi und Paratyphi) • Shigellose, Bakterielle Ruhr (<i>Shigella</i> spp.) • Cholera (<i>Vibrio cholerae</i> O1/O139)
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• Bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Diphtherie • EHEC-Enteritis und HUS (<i>Enterohämorrhagische E. coli</i>) • <i>Haemophilus-influenzae</i>-Typ-b-Meningitis • Hepatitis A oder E • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber • Windpocken (Varizellen)
--	--

Weitere Informationen: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html

¹ gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG